

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 16=36 (1870)

Heft: 24

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

berichtet, waldem wir nach dem „Army and navy journal“ folgende Daten entnehmen.

Die Marine istes sind in 4 Militär Divisionen eingetheilt, welche wiederum in 12 Departements und 3 Distrikte zerfallen. An der Spitze der letzteren stehen Generale mit den Befugnissen eines Oberbefehlshabers im Felde.

Nach den Modifikationen vom 23. Juli 1866 und 3. März 1869 besteht die Armee aus:

25 Infanterie Regimenter; davon 1 in Virginia, 1 in Mississippi, 1 längs der Nordgrenze, 19 in Texas, den Indianergebieten und den westlichen Staaten.

10 Kavallerie Regimenter, die sämtlich in Texas, den Indianergebieten und den westlichen Territorien vertheilt sind; mit Ausnahme einer Kompagnie in Washington.

5 Artillerie Regimenter, deren Kompagnien über die ganze Küste in den Ferts von Maine bis zum No grande und von San Diego in Kalifornien bis Alaska vertheilt sind. Nur eine Kompagnie jeden Regiments ist bespannt; in Old Point Comfort ist eine Instruktionschule für schwere und Küsten-Artillerie errichtet, zu welcher je eine Kompagnie jeden Regiments detachirt ist.

1 Bataillon Ingenieure à 5 Kompagnien; davon 3 zu Willets Point bei New York, 1 in Missouri und 1 im Hafen von San Francisco. Außer in dem Garnisondienst werden dieselben in der Feldfortifikation, als Mineure und Pontonniers geübt.

Die Kadetten der Armee werden in Westpoint zu Offizieren ausgebildet.

Die Garnisonen dieser Truppen, besonders der Infanterie und Kavallerie, sind nicht genannt; sie wechseln vielmehr häufig je nach dem Bedürfniß und nach der fortschreitenden Pacificirung der Indianergebiete; die Kommandeure der Militär-Divisionen sind sogar berechtigt, Detachementen innerhalb ihres ganzen Bezirkes, also auch in den Departements resp. Distrikten selbstständig anzuordnen. — General Sherman schildert das Leben der Truppen als ein mühsames und entbehrungsreiches. Er sagt, daß die in Texas, den Indianergebieten, Arizona, Neu-Mexiko, Montana, Idaho, Alaska u. s. w. garnisonirenden Truppen sich in fast fortwährendem Kriegszustande befinden, daß ihre Offiziere unter den größten Gefahren die bürgerlichen Aemter in diesen Gegenden verwalten, und daß letztere der Anarchie entgegengehen würden, falls fernere Reduktionen des Kongresses ein Zurückziehen der Truppen notwendig machten. Durch das Gesetz vom 3. März 1869 wurde die Zahl der bisherigen 45 Infanterie-Regimenter auf 25 reducirt, indem so lange keine Rekruten eingestellt werden sollten, bis diese Zahl erreicht sei. Ebenso wurde die Dienstzeit von 3 auf 5 Jahre erweitert. Der damalige Kriegssekretär, General Schfield, nahm aus inneren Gründen die Reduktion der Infanterie sofort in Angriff, und es wurde dieselbe in kurzer Zeit durchgeführt. Das Rekrutirungsgeschäft begann wieder am 28. April 1869 und lieferte monatlich ca. 1000 Rekruten. Allerdings wurden bei dieser Reduktion eine Anzahl von 622 theils im Felde verdienender Offiziere überzählig, von denen 113 theils verabschiedet wurden; 353 wurden in den Hauptquartieren als Lehrer u. s. w. provisorisch beschäftigt; 156 sind noch disponibel. General Sherman fordert für diese Offiziere dringend eine Erweiterung des Pensionirungsgesetzes, welches die Zahl der Pensionäre bisher auf 7 pCt. der Gesamtzahl der Offiziere der Armee beschränkte.

General Sherman läßt sich dann näher über einige Verwaltungsangelegenheiten, den militärischen Geschäftsgang und Ressort-Verhältnisse aus, indem er schließlich auf die Küstenverteidigung eingeht: Alle Ferts der Küste sind zu einer Zeit gebaut, als das Stöllige Geschütz das schwerste der Marine war; es ist notwendig, gegen die heutigen schweren Marinegeschütze Verstärkungsmaßregeln in Anwendung zu bringen, als welche die Kommission von Ingenieur-Offizieren zu New-York folgende vorschlägt:

1. Erdbatterien mit Geschützbänken, tiefliegender Brustwehr und einer größeren Zahl bombensicherer Räume und Hohltraversen.
2. Anschaffung der schwersten Geschütze mit Lassetirung nach dem Meneciev-System.

3. Eine große Anzahl schwerer Mörser.

4. Hafensperrungen.

5. Torpedos.

General Sherman glaubt, indem er zu obigen Vorschlägen Fort Winthrop im Hafen von Boston als Muster aufstellt, daß eine feindliche Armee die Landung an der amerikanischen Küste nicht versuchen wird, daß vielmehr für eine feindliche Flotte nur die reichen Hafensplätze ein Operationsobjekt bilden werden, zu deren Einnahme eine Bewältigung der vorliegenden Ferts vorangehen muß.

Die Ferts, welche Portland, Boston, New-York, Philadelphia, Baltimore, New-Orleans und San Francisco decken, erscheinen daher der Verstärkung besonders bedürftig, während alle anderen festen Punkte von minderer Wichtigkeit sind.

Verschiedenes.

— (Der Degen Franz I.) Im Nachlaß des kürzlich verstorbenen Fürsten Demitoff befindet sich der famose Degen Franz I., den er bei seiner Gefangennahme in Bavia abgeben mußte. Derselbe hat gar viele Reisen gemacht, bis er durch eine testamentarische Bestimmung ins Museum der Souveräne im Louvre gelangte. Karl V. brachte ihn nach Madrid, wo ihn der erste Napoleon ererbte und ihn sodann seinem Bruder Jerome zum Geschenk machte. Dieser glaubte, ein nützliches Werk zu verrichten, als er den Degen seiner Tochter, der Prinzessin Mathilde, als Brauttschah mitgab; so gelangte er in die Hände ihres Gemahls, des Fürsten Demitoff, der ihn nun an Frankreich vermacht hat.

Bei Fr. Schultheß in Zürich ist eingetroffen: **v. Verdy du Vernois (Oberstleutnant). Studien über Truppen-Führung.** Erstes Heft. Mit 4 Anlagen und Plänen. Gr. 8. Fr. 2. 40 Cts.

Durch seine Stellungungen als Abteilungs-Chef im großen Generalstab und als Lehrer der Taktik und Strategie an der Königl. Kriegs-Akademie ist der Herr Verfasser in allen militärischen Kreisen eine sehr bekannte Persönlichkeit. Verlag von E. S. Mittler und Sohn in Berlin.

Verlag von Orell Füssli & Comp. in Zürich.

Soeben ist erschienen:

Der Pontonnier; sein Kriegsbrückendienst in Schule und Feld. Von Oberst F. Schumacher, eidgenössischer Oberinstructor der Waffe. Preis 80 Rpp.

Dieser kurz gefaßte Brückendienst soll in der Schule den Unterricht erleichtern, daheim einem Jeden das Vergessene ins Gedächtniß rufen und fürs Feld jene Anhaltspunkte bieten, deren Befolgung das Gelingen sichert.

Die Kommando

der

Exerzierreglemente.

2te Auflage. Cartonirt. Preis 50 Rpp.

Unser Kommandobüchlein empfiehlt sich als unentbehrliches Hülfsbüchlein für Offiziere und Unteroffiziere um so mehr, da es neben den Kommandos auch kurze erläuternde Notizen enthält. Ein Anhang für die Schützenbataillone wurde von Herrn eidg. Oberst von Sallis genehmigt.